

Bundesgerichts und berücksichtigte bei der Konsensprüfung auch die Staats- und Verwaltungsrechtslehre.

Der Staatsgerichtshof fordert für die Anerkennung *ungeschriebener Grundrechte*, dass auch die allgemeinen Voraussetzungen eines *verfassungsmässig gewährleisteten Rechtes* (Grundrechts) erfüllt sind. So muss das neu anzuerkennende ungeschriebene Grundrecht einen *individualschützenden Gehalt* aufweisen und *justiziabel* sein. Er verlangt zudem, dass das neu anzuerkennende Grundrecht gegenüber der bestehenden (geschriebenen) Verfassungsbestimmung einen eigenen sachlichen Schutzbereich aufweist.

6. Die bestehenden Verfassungskonkretisierungen das Verbot der formellen Rechtsverweigerung, das Verbot des überspitzten Formalismus, das Verbot der Rechtsverzögerung, der Grundsatz «in dubio pro reo», der Anspruch auf rechtliches Gehör, der Grundsatz von Treu und Glauben und das Rechtsmissbrauchsverbot weisen alle Voraussetzungen auf, die der Staatsgerichtshof für die Anerkennung von ungeschriebenen Grundrechten verlangt. Es bleibt abzuwarten, ob der Staatsgerichtshof diesen abgeleiteten Verfassungsgrundsätzen in nächster Zukunft den Status von ungeschriebenen Grundrechten zuerkennen wird.